

§ 0352 BGB

Der [Rücktritt](#) wegen Nichterfüllung einer [Verbindlichkeit](#) wird unwirksam, wenn der [Schuldner](#) sich von der [Verbindlichkeit](#) durch Aufrechnung [befreien](#) konnte und [unverzüglich](#) nach dem [Rücktritt](#) die Aufrechnung erklärt.